

5. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern – Kapitel B V 6 Bodenschätze

Hinweis:

Die Veränderungen sind wie folgt gekennzeichnet:

- Normale Schrift (Beispiel: Bodenschätze): textliche Festlegung bleibt unverändert
- durchgestrichen (Beispiel: ~~Bodenschätze~~): Festlegung entfällt
- fett, kursiv (Beispiel: ***Bodenschätze***): Festlegung wird neu aufgenommen

6		Bodenschätze
6.1	G	Sicherung
		<p>Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sollen langfristig gesichert und bei Bedarf für die Rohstoffversorgung erschlossen werden. Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen soll hingewirkt werden.</p>
6.2	Z	Ordnung
		<p>Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden. Der großflächige Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.</p> <p>Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll kleinflächiger gewerblicher Abbau nur im Anschluss an bestehende Abbaustätten unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung zugelassen werden.</p> <p><i>Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.</i></p> <p>Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung" im Maßstab 1:100 000 (einschließlich Tekturkarte "Abbau von Bodenschätzen"), die Bestandteil des Regionalplans ist.</p>
6.2.1	Z	Vorranggebiete
		<p>Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.</p> <p>Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:</p> <p>Vorranggebiete für Kies und Sand (K):</p>

101K1 Stadt Altötting
101K3 Stadt Altötting
 103K1 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
103K2 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
 107K1 Gemeinden Garching a.d.Alz und Feichten a.d.Alz
 110K1 Gemeinde Kastl
110K2 Gemeinde Kastl
110K3 Gemeinde Kastl
 113K1 Gemeinde Mehring
~~120K1 Stadt Töging a.Inn, Gemeinde Winhöring~~
 122K1 Gemeinde Tyrlaching
124K1 Gemeinde Winhöring

206K1 Gemeinde Bischofswiesen
 207K2 Stadt Freilassing
207K3 Stadt Freilassing
 208K1 Stadt Laufen
208K2 Stadt Laufen
~~212K1 Gemeinde Saaldorf-Surheim~~

301K1 Gemeinde Ampfing
301K2 Gemeinde Ampfing und Mettenheim
~~301K3 Gemeinden Ampfing und Mettenheim~~
 302K1 Gemeinde Aschau a.Inn
 306K1 Markt Gars a.Inn
~~306K2 Markt Gars a.Inn~~
 307K1 Markt Haag i.OB
 313K1 Gemeinde Maitenbeth
 315K1 Stadt Mühldorf a.Inn **und Gemeinde Mettenheim**
~~316K1 Stadt Neumarkt-Sankt Veit~~
 320K1 Gemeinde Oberneukirchen
320K2 Gemeinde Oberneukirchen
328K1 Gemeinde Taufkirchen und Markt Kraiburg a.Inn
329K1 Gemeinde Unterreit
 330K1 Stadt Waldkraiburg, Gemeinde Aschau a.Inn

 402K1 Gemeinde Amerang
402K3 Gemeinde Amerang
404K2 Gemeinde Babensham
 411K1 Markt Bruckmühl
 411K2 Markt Bruckmühl
 411K3 Markt Bruckmühl
 413K1 Gemeinden Edling und Pfaffing
 413K2 Gemeinde Edling
414K1 Gemeinde Eggstätt
 415K1 Gemeinde Eiselfing
 417K1 Gemeinden Flintsbach a.Inn und Brannenburg
418K1 Gemeinde Frasdorf
419K2 Gemeinde Griesstätt
 430K1 Markt Prien a.Chiemsee
 431K1 Gemeinde Prutting
 436K1 Gemeinde Rohrdorf
 443K1 Gemeinden Stephanskirchen und Prutting
 443K2 Gemeinde Stephanskirchen

		<p>503K1 Gemeinde Chieming 503K2 Gemeindef Chieming und Nussdorf 504K2 Gemeinde Engelsberg 505K1 Gemeinde Fridolfing 506K1 Gemeinde Grabenstätt 506K3 Gemeinde Grabenstätt 508K1 Gemeinde Inzell 509K1 Gemeinde Kienberg 512K1 Gemeinde Nußdorf 512K2 Gemeinde Nußdorf 513K3 Gemeinde Obing 514K1 Gemeinde Palling 514K2 Gemeinde Palling 514K6 Gemeinde Palling 516K1 Gemeinde Pittenhart 520K1 Gemeinde Schnaitsee 520K2 Gemeinde Schnaitsee 520K3 Gemeinde Schnaitsee 525K1 Gemeinde Tacherting 527K2 Stadt Tittmoning 527K3 Stadt Tittmoning 527K4 Stadt Tittmoning 527K5 Stadt Tittmoning 528K2 Stadt Traunreut 530K1 Stadt Trostberg und Gemeinde Tacherting</p> <p>Vorranggebiete für Lehm (L):</p> <p>110L1 Gemeinde Kastl 110L2 Gemeinde Kastl 319L1 Gemeinde Oberbergkirchen 323L1 Gemeinde Rattenkirchen 328L1 Gemeinde Taufkirchen 328L2 Gemeinde Taufkirchen 328L3 Gemeinde Taufkirchen 432L1 Gemeinde Ramerberg</p> <p>Vorranggebiete für Festgestein (F):</p> <p>213F2 Gemeinde Schneizlreuth 409F1 Gemeinde Brannenburg 417F1 Gemeinde Flintsbach a.Inn</p>
6.2.2	Z	<p>Vorbehaltsgebiete</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand:</p>

101K2 Stadt Altötting **und Gemeinde Teising**
~~101K3 Stadt Altötting~~
113K2 Gemeinde Mehring
113K3 Gemeinde Mehring
121K1 Markt Tüßling und Gemeinde Polling

201K1 Gemeinde Ainring
212K1 Gemeinde Saaldorf-Surheim
~~212K4 Gemeinde Saaldorf-Surheim~~
213K1 Gemeinde Schneizlreuth
215K1 Markt Teisendorf
215K2 Markt Teisendorf

~~301K1 Gemeinde Ampfing~~
~~301K2 Gemeinde Ampfing~~
302K2 Gemeinde Aschau a.Inn
313K2 Gemeinde Maitenbeth
314K1 Gemeinde Mettenheim¹
330K2 Stadt Waldkraiburg

~~402K3 Gemeinde Amerang~~
402K4 Gemeinde Amerang
404K1 Gemeinde Babensham
~~414K1 Gemeinde Eggstätt~~
414K2 Gemeinde Eggstätt
416K1 Gemeinde Feldkirchen-Westerham
419K1 Gemeinde Griesstätt
~~422K1 Gemeinde Halfing~~
427K1 Gemeinde Nußdorf a.Inn
445K1 Gemeinden Vogtareuth **und Söchtenau**

501K1 Gemeinde Altenmarkt a.d.Alz
504K1 Gemeinde Engelsberg
~~513K2 Gemeinde Obing~~
513K4 Gemeinde Obing
~~514K6 Gemeinde Palling~~
522K2 Gemeinden Siegsdorf und Vachendorf
~~525K1 Gemeinde Tacherting~~
527K1 Stadt Tittmoning
527K6 Stadt Tittmoning
532K1 Gemeinde Unterwössen

Vorbehaltsgebiete für Lehm:

~~110L3 Gemeinde Kastl~~
117L1 Gemeinden Reischach ~~und Winhöring~~

Vorbehaltsgebiete für Festgestein:

213F3 Gemeinde Schneizlreuth
213F4 Gemeinde Schneizlreuth

¹ Das VB 314K1 gilt erst ab In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung der Bannwaldverordnung „Mühldorfer Hart“.

		436F1 Gemeinde Rohrdorf und Markt Neubeuern 511F1 Gemeinde Marquartstein
6.3		Abbau
6.3.1	G	Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Für die Wasserversorgung genutzte oder bedeutsame Grundwasservorkommen sollen nicht beeinträchtigt werden. Im Interesse eines sparsamen Verbrauchs von Flächen und Rohstoffen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden. Allerdings soll der Abbau im tertiären Hügelland auf den Trockenabbau und in den Flusstälern auf die quartären Ablagerungen beschränkt werden. Nassabbau soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Großflächiger Abbau soll nach einem abgestimmten Gesamtkonzept in einzelnen Abschnitten erfolgen. Voraussetzung für neue Bauabschnitte ist, dass die Rekultivierung der abgeschlossenen Bereiche erfolgt oder zumindest eingeleitet ist.
6.3.2	Z	Falls beim Abbau in der Nähe von Wäldern, Gewässern oder anderen ökologisch wertvollen Flächen empfindliche Ökosysteme geschädigt werden können, soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Auf ökologisch empfindlichen Flächen soll kein Abbau durchgeführt werden, sofern diese dadurch nachhaltig beeinträchtigt werden.
6.3.3	G	Die Lärmbelastungen der Anwohner, die beim Abbau der Rohstoffe, bei der Weiterverarbeitung oder beim Transport entstehen, sollen möglichst gering gehalten werden. Nach Beendigung des Abbaus sollen die in Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen umgehend beseitigt und die Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
6.4		Nachfolgenutzung
6.4.1	G	Allgemein Abgebaute Flächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt wieder in die Landschaft eingegliedert und einer geordneten Folgenutzung zugeführt werden. Die Art der Folgenutzung soll für jedes Abbaugelände in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Damit sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur sollen - abhängig von den ökologischen Auswirkungen des Eingriffs und von der Bonität der landwirtschaftlichen Flächen - als Richtwert 30 % der intensiv genutzten Flächen als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden.
6.4.2		Nachfolgefunktionen bei Nassabbau
6.4.2.1	Z	Im Nassabbau ausgebeutete Flächen sollen wegen der nur schwer auszuschließenden Risiken für das Grundwasser nicht verfüllt werden.
6.4.2.2	G	Sie sollen entsprechend der örtlichen Nachfrage teilweise als Erholungsseen angelegt und genutzt, teilweise als Landschaftsseen mit Flachwasserzonen und Inseln gestaltet werden. Ein angemessener Anteil soll zu Biotopen oder zu Lebensräumen für seltene Arten von Pflanzen und Tieren entwickelt werden.
6.4.2.3	Z	Die Nachfolgenutzung der im Landschaftsschutzgebiet "Inntal-Süd" liegenden Abbaugelände im Vorranggebiete 436K1 und 427K1 soll den Erfordernissen des Naturschutzes ent-

		sprechen.
6.4.3		Nachfolgefunktionen bei Trockenabbau
6.4.3.1	Z	Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Als Nachfolgenutzung soll eine land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion vorgesehen werden. Dies gilt für folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete: VR 107K1, VB 416K1, VR 503K1, VR 506K1, VR 514K1, VR 514K2, VB 514K6 und VB 522K2 und VR 530K1.
6.4.3.2	Z	Abbaugelände im alpinen Gelände (insbesondere die VR 206K1 und die VB 213K1 und 532K1) sollen standortgerecht aufgeforstet werden.
6.4.3.3	Z	Die Nachfolgenutzung der Vorranggebiete 418K1, 503K2, 527K2 und 520K1 527K3 sowie des Vorbehaltsgebiets 414K1 sollen primär der natürlichen Sukzession überlassen werden und der Biotopentwicklung dienen. Bei den Gebieten 121K1, 314K1, 402K3, 404K2, 414K1, 512K1, 512K2 und 527K4 soll eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes erfolgen.
6.4.3.4	G	Die übrigen trocken abgebauten Flächen sollen im Regelfall wieder mit grundwasserunschädlichem Material verfüllt und anschließend ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vor dem Abbau bewaldeten Flächen sollen wieder aufgeforstet werden. Für die Begründung von Wald, aufgrund extremer Standortbedingungen, ungeeignete Teilflächen sollen der Sukzession überlassen werden. Gegebenenfalls noch erforderlicher Waldersatz ist auf Flächen außerhalb der Abbaugelände zu leisten. Bei einer Aufforstung sind artenreiche und standortgerechte Mischwälder anzustreben. Die Nachfolgenutzung soll das Landschaftsbild und die ökologische Wertigkeit der Landschaft verbessern. Ausgleichsflächen sollen überwiegend zur Abpufferung ökologisch wertvoller Bereiche und zur Verbesserung des Biotopverbundsystems dienen oder bei Bedarf für die Neuanlage von Hecken, Gehölzstrukturen und Wald genutzt werden.
6.4.4	G	Nachfolgefunktionen beim Abbau von Festgestein Beim Abbau von Festgestein soll frühzeitig die spätere optische Wiedereingliederung in die Landschaft berücksichtigt werden. Aufgelassene Steinbrüche bzw. nicht mehr in Abbau befindliche Bereiche sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Erweiterungen in anschließende Wälder sollen nur nach einem mit dem Forstamt abgesprochenen Abbauplan erfolgen, um die wirtschaftlichen Interessen der Rohstoffgewinnung mit den ökologischen Belangen abzustimmen. Der zwischen den beiden Steinbrüchen in der Gemeinde Flintsbach a.Inn liegende Bereich der Wolfsschlucht soll durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden.